

Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch

die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

und der

Lebenshilfe Bremen e.V., Waller Heerstraße 55, 28217 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Eingliederungshilfeleistungen, welche die Lebenshilfe Bremen e.V., im Folgenden Einrichtungsträger genannt, für erwachsene geistig- und mehrfachbehinderte Menschen, mit einem Hilfeanspruch nach § 54 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 6 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) in der am 31. Dezember 2017 geltend Fassung, im **Wohnheim (Wohngemeinschaft) Oewerweg 44 in 28325 Bremen**, erbringt.

1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28.06.2006 in der aktuellen Fassung Anwendung.

2. Leistungsvereinbarung

2.1 Das Leistungsangebot des Einrichtungsträgers entspricht dem rahmenvertraglich festgelegten Leistungstyp Nr. 01: „Wohnheim für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung“, der in der Vertragskommission SGB XII am 23.02.2018 beschlossen wurde. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungsbeschreibung (Anlage 1) zu entnehmen.

2.2 Die Leistungen sind nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards sowie der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung zu erbringen. Sie müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht

überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.

- 2.3 Dieser Vereinbarung liegt eine Anzahl von **16 Plätzen** zugrunde. Diese sind vorrangig für bremische Leistungsberechtigte vorzuhalten.
- 2.4 Näheres zur räumlichen erforderlichen Ausstattung, den Bewertungsgrundsätzen und dem Berechnungsverfahren des Investitionsbetrages nach § 76 Abs. 2 SGB XII ist der Anlage 4 zum BremLRV SGB XII zu entnehmen.
- 2.5 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen.
- 2.6 Die Aufnahme- und Betreuungsverpflichtung gilt auch für Menschen mit einer wesentlichen geistigen und mehrfachen Behinderung, die aufgrund von selbst- und fremdgefährdenden Verhaltensweisen, psychiatrischen Erkrankungen, Suchterkrankungen, Sinnesbehinderungen oder Einschränkungen wegen einer Körperbehinderung spezifische oder außerordentliche Hilfebedarfe aufweisen, die einen erheblichen und nicht nur vorübergehenden zusätzlichen, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebots nicht zu deckenden Betreuungs- und Versorgungsaufwand verursachen (HMB-W-Plus).

Im gutachterlich festgestellten Bedarfsfall dieser Art ermöglicht der Sozialhilfeträger den zusätzlich benötigten Personaleinsatz durch Gewährung einer klientenbezogenen Zusatzleistung der Bedarfsstufe A oder B. Näheres dazu ist der Anlage „Richtlinie Klientenbezogene zusätzliche Betreuungsleistungen für erwachsene Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung in Wohnheimen im Land Bremen“ zu entnehmen.

- 2.7 Ist ein außergewöhnlicher Hilfebedarf im Einzelfall festgestellt worden, kann dieser durch Zusatzbetreuung gemäß Anlage 5 zum BremLRV SGB XII gedeckt werden.

3. Vergütungsvereinbarung

3.1 Für die Zeit **ab dem 01. Januar 2019** wird zur Abgeltung der Leistungen nach Ziffer 2 folgende Vergütung pro Leistungsempfänger und Leistungstag vereinbart:

Hilfebedarfsgruppe	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Ergänzungspauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
1	21,66 €	31,37 €	14,86 €	7,20 €	75,09 €
2	21,66 €	48,80 €	14,86 €	7,20 €	92,52 €
3	21,66 €	75,35 €	14,86 €	7,20 €	119,07 €
4	21,66 €	122,44 €	14,86 €	7,20 €	166,16 €
5	21,66 €	170,34 €	14,86 €	7,20 €	214,06 €

3.2 Für Zeiten vorübergehender **Abwesenheit** wird analog der unter Ziffer 3.1 genannten Regelung folgendes Platzgeld (laut § 18 Abs. 1 des BremLRV SGB XII nach § 79 Abs. 1 SGB XII 10 % Abschlag von der Grund- und Maßnahmepauschale) pro Leistungsempfänger und Abwesenheitstag vereinbart:

Hilfebedarfsgruppe	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Ergänzungspauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
1	19,49 €	28,24 €	14,86 €	7,20 €	69,79 €
2	19,49 €	43,92 €	14,86 €	7,20 €	85,47 €
3	19,49 €	67,81 €	14,86 €	7,20 €	109,36 €
4	19,49 €	110,20 €	14,86 €	7,20 €	151,75 €
5	19,49 €	153,31 €	14,86 €	7,20 €	194,86 €

3.3 Die Grundlagen zur Ermittlung der oben genannten Entgelte sind der Anlage 2 Kalkulationsunterlagen gemäß Anlage 3 zum BremLRV SGB XII zu entnehmen (Vertragsbestandteil). Ebenfalls Vertragsbestandteil ist die Anlage 4 zum BremLRV SGB XII, die die Grundsätze und das Verfahren zur Bewertung und Berechnung des Investitionsbetrages nach § 76 Abs. 2 SGB XII regelt.

3.4 Im Einzelfall erforderliche kundenbezogene Zusatzleistungen nach Ziffer 2.6 dieser Vereinbarung werden für die Zeit **ab dem 01. Januar 2019** wie folgt vergütet:

Bedarfsgruppe	Klientenbezogene Zusatzleistungen pro Leistungstag in €
A	52,03 €
B	102,92 €

- 3.5 Im Einzelfall erforderliche **Zusatzbetreuung** nach Ziff. 2.7 wird für die Zeit ab dem **01. Januar 2019** pro direkt erbrachter Leistungsstunde (60 Minuten) wie folgt vergütet:

Stundensatz 25,86 €

- 3.6 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

4. Prüfungsvereinbarung

Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs. 3 SGBXII sind die in § 23 Abs. 3 BremLRV SGB XII geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 des BremLRV SGB XII (Berichtsraster Qualitätsprüfung) bis zum 31.03. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zu übermitteln.

5. Vereinbarungszeitraum

- 5.1 Diese Vereinbarung gilt für die Zeit vom **1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019** und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf dieses Vereinbarungszeitraumes. Zur Fortführung des Vertrages werden zwischen den Vertragsparteien rechtzeitig Verhandlungen aufgenommen.

- 5.2 Für den Fall, dass Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuverhandlung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

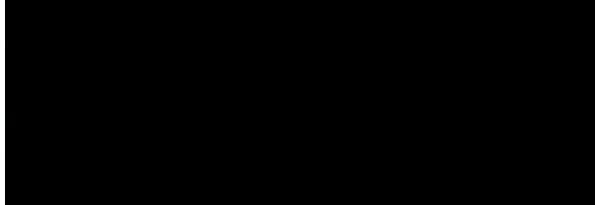
6. Sonstige Regelungen

- 6.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.
- 6.2 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst

nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozial-
gesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, 07.06.2019

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Frauen, Integration und**



Einrichtungsträger



rechtsverbindliche Unterschrift / Stempel

Anlagen:

Anlage 1: Leistungstypenbeschreibung Nr. 01 (Anlage 2.1 zum BremLRV SGB XII)

Anlage 2: Kalkulationsunterlagen (Anlage 3 zum BremLRV SGB XII) für den Kalkulations-
zeitraum 01.01.2019 - 31.12.2019